

Anlage 6b

Abrechnung der KVS

1. Die KVS hat gegenüber der AOK PLUS nach § 16 Anspruch auf Auszahlung der den OSTEOLOGEN nach Maßgabe von § 10 i. V. m. Anlage 5 zustehenden Vergütungen für die nach Maßgabe dieses Vertrages durch die OSTEOLOGEN vertragsgemäß für die an diesem Vertrag teilnehmenden Versicherten erbrachten und von der KVS gegenüber der AOK PLUS in Rechnung gestellten ärztlichen Leistungen. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Sofern die AOK PLUS Zahlungen geleistet hat, auf die die OSTEOLOGEN keinen Anspruch nach diesem Vertrag haben, ist die AOK PLUS gegenüber der KVS berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern (Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung). Dies gilt auch, wenn der betreffende OSTEOLOGE seine Teilnahme an diesem Vertrag zum Zeitpunkt der Rückforderung bereits beendet hat. Der Rückforderungsanspruch wird durch die Beendigung des Vertrages nicht beeinträchtigt.
2. Die AOK PLUS übermittelt das Arzt-Versicherten-Teilnahmeverzeichnis bis Ende des auf das Leistungsquartal folgenden Monats an die KVS. Daraufhin prüft die KVS die Abrechnung der OSTEOLOGEN nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten und übermittelt der AOK PLUS die gebündelten Abrechnungsdaten bis zum 10. Tag des 4. Monats nach dem Leistungsquartal. Grundlage für die Prüfung durch die KVS und zwingende Voraussetzung für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung der Abrechnungsdaten durch die KVS ist die fristgerechte Übermittlung des Arzt-Versicherten-Teilnahmeverzeichnisses durch die AOK PLUS. Der durch die AOK PLUS geprüfte Vergütungsbetrag ist nach Vorliegen der Abrechnungen und der TE/EWE (Anlage 1) nach 7 Arbeitstagen fällig. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag. Die Zahlung an die KVS erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung. Es erfolgt kein Ausweis im Formblatt 3 und im DTA.
3. Die KVS zahlt die Vergütung im Rahmen der Vergütungen nach dem Gesamtvertrag an die OSTEOLOGEN aus und erstellt basierend auf der Gesamtabrechnung der AOK PLUS einen Abrechnungsnachweis für den OSTEOLOGEN. Die Vergütung nach diesem Vertrag ist auf dem Honorarbescheid separat auszuweisen.
4. Gegebenenfalls entstehende Kosten für die Abrechnung dürfen der AOK PLUS nicht in Rechnung gestellt werden.
5. Ergänzend dazu gelten für die Abrechnungen die geltenden Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung (u. a. die AbrO der KVS). Die KVS ist insbesondere für die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnungen der OSTEOLOGEN verantwortlich und übermittelt die geprüften Abrechnungsdaten gem. Anlage 5 an die AOK PLUS.